

April 2007

## **Versorgungs- und Leistungsvertrag für die öffentliche Beleuchtung**

zwischen

**Einwohnergemeinde Muri b. Bern, 3074 Muri b. Bern**  
(nachstehend Gemeinde genannt)

und

**BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz, 3000 Bern 25**  
(nachstehend BKW genannt)

betreffend **Versorgung und weitere Leistungen für die öffentliche Beleuchtung** auf dem Gebiet der Gemeinde Muri b. Bern.

## 1. Präambel

Im vorliegenden Vertrag werden die durch die BKW im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erbringenden Leistungen definiert, die Investitionskosten und laufenden Kosten transparent dargestellt und damit jedem einzelnen Lichtpunkt ein aktueller Wert zugeordnet. Die Angebote der BKW sind bedürfnisgerecht auf die Gemeinde Muri b. Bern angepasst worden bzw. können auch künftig im Rahmen des Vertrages angepasst werden.

Dieser Vertrag ergänzt den Gemeindevertrag "betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde" und ersetzt den dortigen Anhang 2.

## 2. Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Dokumente bilden in der Reihenfolge ihrer Auflistung integrale Bestandteile dieses Vertrages:

- der vorliegende Vertragstext;
- die jährlich aktualisierte Inventarliste und das jährlich anzupassende Leistungs- und Preisblatt;
- die Produktblätter der vereinbarten Wahlleistungen;
- die Regieansätze der BKW FMB Energie AG;
- die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie der BKW FMB Energie AG (ALB BKW).

## 3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages, ist insbesondere die Wahl aus folgenden Angeboten im Rahmen von Leistungen für die öffentliche Beleuchtung:

- |  |                     |                  |
|--|---------------------|------------------|
| • Energielieferung ( Ziffer 4.1 )                            | Vertragsbestandteil | <u>ja</u> / nein |
| • Finanzierung von Lichtpunkten (Ziffer 4.2)                 | Vertragsbestandteil | <u>ja</u> / nein |
| • Integrierte Dienstleistungen (Ziffer 4.3)                  | Vertragsbestandteil | <u>ja</u> / nein |
| • Nutzung der Beleuchtungs- Installation (Ziffer 4.4)        | Vertragsbestandteil | <u>ja</u> / nein |
| • Wahlleistungen gem. separaten Produktblättern (Ziffer 4.5) | Vertragsbestandteil | <u>ja</u> / nein |

## **4. Beschreibung der einzelnen Vertragsleistungen**

### **4.1. Energielieferung (vereinbart / ~~nicht vereinbart~~)**

#### **4.1.1. Definition**

Die Energielieferung umfasst die zeitlich gesteuerte und mittels Zähler gesondert erfasste Energie zum Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, wo vorhanden auch die berechnete und nicht gemessene Energie für direkt am Verteilnetz angeschlossene Lichtpunkte und Verbraucher der öffentlichen Beleuchtung. Die Energielieferung kann auch Energie für weitere Elemente und Verbraucher umfassen, welche der öffentlichen Beleuchtung, der Signalisation oder der Sicherheit dienen und aus technischen oder praktischen Gründen an der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen sind oder über diese abgerechnet werden.

#### **4.1.2. Leistungen der BKW**

Die BKW liefert die zum Betrieb der öffentlichen Beleuchtung benötigte Energie zu den im Leistungs- und Preisblatt aufgeführten Bedingungen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommen die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie der BKW FMB Energie AG (ALB BKW) zur Anwendung.

### **4.2. Finanzierung von Lichtpunkten (vereinbart / ~~nicht vereinbart~~)**

#### **4.2.1. Definition des Lichtpunktes**

Der Lichtpunkt besteht aus dem Kandelaber und der Leuchte inkl. deren Befestigungen, Sicherungselement und Leuchtenkabel. Leuchtkörper (Lampen / Birnen) sind Verbrauchsmaterial, weshalb deren Ersatz separat verrechnet wird.

Die Gemeinde wählt den Typ des Lichtpunktes bei einem der verschiedenen durch die BKW bestimmten Hersteller aus. Wünscht die Gemeinde einen Lichtpunkt ausserhalb der BKW- Produktpalette, so suchen die Gemeinde und die BKW gemeinsam nach Lösungen, damit die BKW ihren Verpflichtungen bezüglich Gewährleistung und Ersatzteillieferung nachkommen kann.

Schnittstelle des Lichtpunktes zur Beleuchtungsinstallation ist das Sicherungselement oder die Anschlussklemme.

Schnittstelle der nicht elektrischen Teile zum Fundament ist die Befestigung des Kandelabers.

#### **4.2.2. Leistungen der BKW**

Die BKW als Eigentümerin finanziert bestehende und neu zu erstellende Lichtpunkte sowie zu ersetzende Lichtpunkte (Kandelaber und/oder Leuchten).

Alle von der BKW finanzierten Lichtpunkte oder Teile davon werden über 30 Jahre abgeschrieben. Die gültigen Werte ergeben sich aus der jährlichen Inventarliste. Die jeweiligen Abrechnungen der bestellten Leistungen bilden die Basiswerte der Inventarliste.

Die Finanzierung des Lichtpunktes umfasst:

- Projektierung
- Beschaffung der von der Gemeinde bestellten Lichtpunkte
- Installation und Inbetriebnahme
- Demontage und Entsorgung

Die BKW garantiert die Funktionsfähigkeit des Lichtpunktes. Die BKW bietet Gewähr für den Ersatz von Teilen und Komponenten der Lichtpunkte. Bei fehlender Lieferkompetenz des Herstellers im Verlaufe des Lebenszyklusses des Lichtpunktes ist die BKW berechtigt auf ähnliche Komponenten und Ersatzteile auszuweichen, welche die Funktionsfähigkeit des Lichtpunktes gewährleisten.

Die BKW stellt jeden Lichtpunkt getrennt für Leuchte und Kandelaber in der jährlich aktualisierten Inventarliste zum jeweiligen aktuellen Restwert und unter Berücksichtigung von bereits geleisteter Amortisation dar.

Des Weiteren erbringt die BKW für die von ihr finanzierten Lichtpunkte die integrierten Dienstleistungen gemäss Ziff. 4.3. nachfolgend.

#### **4.2.3. Eigentumsverhältnisse**

Die von der BKW finanzierten Lichtpunkte sind und bleiben auch nach vollständiger Amortisation ihr Eigentum, solange nicht einvernehmlich eine Eigentumsübertragung mit der Gemeinde vereinbart wird. Die BKW stimmt einer solchen Eigentumsübertragung zu, wenn nicht technische oder betriebliche Gründe dagegen sprechen. Die Eigentumsverhältnisse sind für jeden Lichtpunkt einzeln in der Inventarliste festgehalten.

Das Fundament des Lichtpunktes ist Eigentum der Gemeinde soweit nicht etwas anderes vereinbart und in der Inventarliste festgehalten ist.

### **4.3. Integrierte Dienstleistungen (vereinbart / nicht-vereinbart)**

#### **4.3.1. Definition**

Der Lichtpunkt muss im Rahmen der Leitungsverordnung wie auch der Starkstromverordnung alle 5 Jahre kontrolliert werden.

Die integrierten Dienstleistungen stellen den gesetzeskonformen Betrieb und die Funktion des Lichtpunktes sicher.

Die BKW erbringt die integrierten Dienstleistungen ausschliesslich bei Lichtpunkten, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Für Lichtpunkte, die nicht im Eigentum der BKW stehen, können die integrierten Dienstleistungen als Wahlleistungen vereinbart werden (Ziff 4.5.2.4 nachfolgend).

#### **4.3.2. Leistungen der BKW**

Die BKW führt an der öffentlichen Beleuchtung die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch, erstellt, pflegt und archiviert die Dokumentation gemäss den einschlägigen Vorschriften.

Die BKW übernimmt das Störungsmanagement für die Lichtpunkte.

In der Störungsbehebung des Lichtpunktes eingeschlossen ist der Ersatz von Zündgerät, Vorschaltgerät und Sicherungselement; nicht eingeschlossen ist der Ersatz des Leuchtkörpers (Lampe / Birne).

Die BKW versichert den Lichtpunkt gegen Beschädigung für den Fall, dass der Verursacher nicht bekannt ist. Die BKW übernimmt die Abwicklung dieser Schadenfälle.

#### **4.4. Beleuchtungs-Installation (vereinbart / nicht-vereinbart)**

##### **4.4.1. Definition**

Die Beleuchtungs-Installation verbindet die Lichtpunkte mit der jeweiligen Trafostation und dient zur Speisung mit elektrischer Energie.

Schnittstellen sind trafoseitig der für die öffentliche Beleuchtung installierte Zähler, lichtpunktseitig das Sicherungselement im Kandelaber oder die Anschlussklemme.

Die Leitungen der Beleuchtungs- Installation verlaufen in Kabelschutzrohren, welche von der Gemeinde der BKW zur Verfügung gestellt oder erstellt werden. Ausgenommen sind Freileitungen.

Die Beleuchtungsinstallation unterliegt der Leitungsverordnung wie auch der Starkstromverordnung und muss deshalb alle 5 Jahre kontrolliert werden.

##### **4.4.2. Leistungen der BKW**

Die BKW stellt die Beleuchtungs-Installation der Gemeinde gemäss Leistungs- und Preisblatt zur Nutzung zur Verfügung.

Die BKW betreibt, erneuert, kontrolliert und hält die bestehende Beleuchtungs- Installationen in Stand.

In der Störungsbehebung bei der Beleuchtungsinstallation sind sämtliche elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Elemente eingeschlossen.

Die BKW erweitert im Rahmen von Neuerschliessungen, Neubauten etc. die Beleuchtungs- Installation nach den Bedürfnissen der Gemeinde und unter Einbezug der einschlägigen Vorschriften.

Die Abgeltung erfolgt als Pauschale pro Lichtpunkt.

##### **4.4.3. Eigentumsverhältnisse**

Die Beleuchtungs- Installation ist Eigentum der BKW.

Die Kabelschutzrohre sind Eigentum der Gemeinde.

## **4.5. Walleistungen (vereinbart / nicht-vereinbart)**

### **4.5.1. Definition**

Die Walleistungen sind durch die Gemeinde individuell wählbare, ergänzende Leistungen für Betrieb, Instandhaltung, Verwaltung und Administration der öffentlichen Beleuchtung, soweit sie nicht von Gesamtangeboten Gebrauch gemacht hat.

Die Walleistungen sind in Produktblättern aufgeführt. Sie können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres angepasst, neu definiert oder gekündigt werden. Die Kündigungsfrist einzelner Walleistungen beträgt 3 Monate.

### **4.5.2. Produktpalette der BKW**

#### **4.5.2.1. Inventarliste**

Die BKW erstellen jeweils zu Jahresbeginn die aktualisierte Inventarliste der Gemeinde.

#### **4.5.2.2. Übersichtsplan (sofern Basisdaten bei der BKW vorhanden)**

Die BKW erstellt und aktualisiert den individuellen Übersichtsplan der Gemeinde. Der Übersichtsplan wird der Gemeinde bei Vertragbeginn oder nach Vorliegen der vollständig vorhandenen Basisdaten übergeben. Aktualisierungen werden bei grösseren Änderungen, mindestens aber alle zwei Jahre erstellt und der Gemeinde übergeben.

#### **4.5.2.3. Lampenersatz**

Die BKW bietet den Ersatz defekter Lampen sowie den gruppenweisen präventiven und periodischen Ersatz der Lampen an.

#### **4.5.2.4. Standardkontrollen**

Die BKW bietet die Durchführung von Sicherheitskontrollen und von periodischen Zustandskontrollen auch für Anlagen der öffentlichen Beleuchtung an, die sich nicht im Eigentum der BKW befinden.

#### **4.5.2.5. Kombiprodukt Lampenersatz bei Zustandskontrolle**

Die BKW bieten für in BKW-Eigentum befindliche öffentliche Beleuchtung den Gruppen- Lampenersatz in Kombination mit der Durchführung der Zustandskontrolle an.

#### **4.5.2.6. Ausholzen**

Die BKW bietet das Ausholzen der Lichtpunkte an, um die einwandfreie Ausleuchtung zu gewährleisten und die Veralgung der Lichtpunkte zu vermeiden.

#### **4.5.2.7. Individuelle Auswertungen**

Die BKW ist aufgrund des eigens für die Verwaltung der öffentlichen Beleuchtung entwickelten IT- Systems in der Lage, individuelle Auswertungen und Zusammenfassungen zu erstellen, welche der Gemeinde z.B. als Grundlage für Weiterverrechnungen an Dritte, Kanton etc. dienen können.

## 5. Verpflichtungen der Gemeinde

Für vollständig abbeschriebene Lichtpunkte entstehen keine weiteren Finanzierungskosten, alle anderen Betriebs- und Nutzungskosten bleiben jedoch weiterhin der BKW geschuldet.

Verlangen die Gemeinde oder neue gesetzliche Vorschriften einen Ersatz oder eine Demontage von kompletten Lichtpunkten oder einzelnen Kandelabern und Leuchten vor Ablauf der jeweiligen Abschreibungsdauer, vergütet die Gemeinde der BKW die jeweiligen Restwerte gemäss Inventarliste. Der Gemeinde steht das Recht zu, über die Anlageteile frei zu verfügen. Ist zum Zeitpunkt der Demontage ein anderweitiger Einsatz durch die BKW möglich oder vorgesehen, so unterbreitet sie der Gemeinde ein Angebot zur Übernahme der abzubauenen Lichtpunkte, Kandelaber oder Leuchten.

Arbeiten an Lichtpunkten, welche sich im Eigentum der BKW befinden, dürfen nur durch die BKW ausgeführt werden, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde oder die BKW im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Jede anderweitige Verwendung von Lichtpunkten, z.B. zur Befestigung von Flaggen oder Weihnachtsbeleuchtung, ist nur nach vorgängiger Zustimmung der BKW gestattet. Die schriftliche Zustimmung erfolgt, wenn nicht technische Gründe eine solche Mehrnutzung verunmöglichen und den Betrieb stören könnten.

Arbeiten an der Beleuchtungsinstallation, welche sich in Eigentum der BKW befindet, dürfen nur durch die BKW durchgeführt werden. Die Gemeinde kann die Kabelschutzrohre auch für eigene Zwecke verwenden oder die Verwendung Dritten gestatten, wenn nicht die BKW aus technischen oder betrieblichen Gründe die Zustimmung verweigert. Technische Anforderungen sowie betriebliche Vorgaben der BKW sind in jedem Fall zu berücksichtigen und, allenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehende, zusätzliche Aufwendungen, Umtriebe usw. der BKW durch die Gemeinde zu entschädigen.

Die Gemeinde zieht die BKW für die Realisierung der Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung bei, sofern sich diese oder Teile davon im Eigentum der BKW befinden.

Die Gemeinde und die BKW regeln jeweils das Vorgehen zum Erwerb der Bau- und Durchleitungsrechte für die Erstellung der Lichtpunkte und die Verlegung des Beleuchtungsnetzes.

Die Gemeinde erstellt den Tiefbau (Grabarbeiten, Kabelschutzrohre, Fundamente etc.) in Zusammenhang mit Neubauten, Ausbauten und Anpassungen der öffentlichen Beleuchtung gemäss den Richtlinien der BKW auf eigene Kosten.

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten, welche durch nötige Anpassungen der öffentlichen Beleuchtung infolge Änderungen von Strassen- und Gehwegführungen, Änderungen an mitbenutzten Tragwerken, etc. anfallen.

Bei Schäden oder besonderen Vorkommnissen erstattet die Gemeinde der BKW unverzüglich Meldung.

Die Gemeinde stellt das sorgfältige Ausholzen von Kandelaber und Leuchten auf eigene Kosten sicher, damit die Wirkung der Beleuchtung nicht eingeschränkt wird und die Leuchten nicht veralgen, insoweit nicht die entsprechende Wandleistung von der BKW bezogen wird.

Sofern die Arbeiten von der Gemeinde nicht rechtzeitig erbracht werden, werden sie von der BKW nach einer Voranzeige von 10 Tagen zur Gewährleistung der Sicherheit ausgeführt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

## 6. Preise

Die Abgeltung für die vereinbarten und in Ziffer 4.1 bis 4.4 umschriebenen Leistungen ist im Leistungs- und Preisblatt festgehalten. Dieses wird jährlich aktualisiert und bildet als Anhang Bestandteil dieses Vertrages. Die Abgeltung für die in Ziffer 4.5 umschriebenen Wandleistungen ist im entsprechenden Produktblatt festgehalten.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Leistungs- und Preisblatt und in der Leistungsabrechnung aufgeführten Pauschalen sowie die verbrauchs- und leistungsabhängigen Entschädigungen 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Neue oder geänderte gesetzliche oder reglementarische Abgaben werden jeweils auf den Zeitpunkt deren In-Kraft-Treten abgerechnet.

## **6.1. Preisanpassungen**

Die BKW ist berechtigt, die Preise für die Energielieferung im Rahmen der Entwicklung des Energiepreises unter Berücksichtigung der Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie der BKW FMB Energie AG anzupassen.

Die BKW ist berechtigt, jährlich die Preise für die Finanzierung der Lichtpunkte im Rahmen der Entwicklung der risikolosen Zinssätze (Renditen auf Verfall von CHF Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft) anzupassen.

Die BKW ist berechtigt, die Preise für die Bereitstellung und Nutzung der Beleuchtungsinstallation, die Entschädigung für die integrierten Dienstleistungen sowie die Entschädigung für die definierten Wahlleistungen gemäss den Empfehlungen der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) anzupassen, in welchen die Teuerungsanpassungen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bereits enthalten sind.

Die Anpassung ist jeweils jährlich, erstmals also per 1. Januar 2007 möglich. Die Anpassung ist der Gegenpartei unter Angabe der Anpassungsfaktoren (jeweiliger Indexstand von Dezember zu Dezember nach einem Jahr) und der neuen Entschädigungen schriftlich mitzuteilen.

## **7. Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde für die Finanzierung der Lichtpunkte, für die integrierten Dienstleistungen, für die Nutzung der Beleuchtungsinstallation und für die Wahlleistungen erfolgt mit maximal 3 Teilrechnungen pro Jahr jeweils per 31.3, 30.6 und 30.9 eines Kalenderjahres sowie mit einer jährlichen Schlussrechnung per 31.12.

Die Rechnungsstellung an die Gemeinden für die Energielieferung erfolgt mit 2 Rechnungen pro Jahr jeweils per 31.3 und per 30.9.

Nach Aufwand definierte Wahlleistungen werden unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungstermine werden nach 1. Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 5 % in Rechnung gestellt.

## **8. Eigentumsübergang**

### **8.1. Eigentumserwerb der Lichtpunkte**

Die Gemeinde hat das Recht, jeweils auf die in Ziffer 13 hiernach aufgeführten ordentlichen Kündigungstermine alle Lichtpunkte auf ihrem Gemeindegebiet zum aktuellen Restwert gemäss Inventarliste von der BKW zu erwerben. Sie hat der BKW mindestens 12 Monate im Voraus von der Geltendmachung des Rechts schriftlich Kenntnis zu geben. Der Erwerb der Lichtpunkte durch die Gemeinde führt auf den Erwerbszeitpunkt zur entsprechenden Anpassung dieses Vertrages.

Die BKW ist bereit, nach vorgängiger Aufforderung der Gemeinde alle Lichtpunkte auf dem Gemeindegebiet, welche sich im Eigentum der Gemeinde oder Dritter befinden zu bewerten, zum aktuellen Wert zu übernehmen, mit der aktuellen Bewertung und mit dem jeweiligen Erstellungsjahr resp. Alter individuell in die Inventarliste aufzunehmen und den bestehenden Vertrag anzupassen, wenn die Lichtpunkte die technischen Anforderungen für öffentliche Beleuchtungen erfüllen und deren Zustand und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen dies zulässt. Die von der BKW übernommenen Lichtpunkte werden per Stichtag der Übernahme in die Kapitaldienstrechnung aufgenommen.

## **9. Gewährleistung**

Die BKW verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Normen zu erstellen, in Stand zu halten und zu betreiben.

## **10. Haftung**

Die BKW haftet im Umfang der gesetzlichen resp. vertraglichen Haftpflicht für die von ihr oder ihrem Personal zu vertretenden Schäden. Keine Haftung besteht für Schäden, die nicht durch die BKW zu vertreten sind.

Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten die Grundsätze der Haftung aus Vertrag.

Soweit Dritte geschädigt werden, haftet die BKW nach den Bestimmungen, welche für die Haftung der Gemeinde gelten.

## **11. Übertragung des Vertrags**

Beide Parteien verpflichten sich, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## **12. Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft und wird vorbehaltlich allfälliger zwingender Anpassungen aus der Strommarktliberalisierung auf eine Dauer von 10 Jahren bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen. Vorbehalten bleiben überdies allenfalls im Rahmen der Strommarktliberalisierung eröffnete Möglichkeiten, Energie günstiger einzukaufen.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um 5 weitere Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf Ende Jahr.

Im Falle der Kündigung des zwischen der BKW und der Gemeinde bestehenden Gemeindevertrages steht beiden Parteien ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der definitiven Auflösung dieses Gemeindevertrages zu. Die Kündigung ist spätestens 6 Monate im Voraus zu erklären.

## **13. Folgen der Vertragsauflösung**

Wird der Vertrag gekündigt, stellt die BKW die bisherige Versorgung und die bisherigen Dienstleistungen zu den dannzumaligen Preisen sicher, wie sie anderen Gemeinden angeboten werden, bis eine neue Regelung getroffen ist oder die Gemeinde im Rahmen der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einen anderen Lieferanten wählt.

Soweit die Beleuchtungsinstallation im Eigentum der BKW steht, übernimmt die Gemeinde diese zum Zeitwert, sofern die Parteien nicht eine andere Lösung vereinbaren. Können sich die Parteien nicht einvernehmlich über diesen Zeitwert einigen, bestimmen sie gemeinsam einen Experten, der diesen für beide Parteien verbindlich festlegt.

Hat die BKW alle oder einzelne Lichtpunkte finanziert, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, diese zum Restwert gemäss Inventarliste zu übernehmen. Die Zahlung an die BKW hat in jedem Fall auf den Ablauf des gekündigten Vertrages zu erfolgen.

Im Falle einer Eigentumsübertragung der Beleuchtungsinstallation und der Lichtpunkte auf die Gemeinde gehen sämtliche Aufwendungen zur Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen in jedem Fall zulasten der Gemeinde.

## **14. Vorkaufsrecht**

Überträgt die BKW Teile oder die gesamte öffentliche Beleuchtung in einer Gemeinde (Lichtpunkte und Beleuchtungsinstallation) auf einen neuen Eigentümer, auf dessen Tätigkeit sie keinen massgeblichen Einfluss nehmen kann oder will, steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

Der Vorkaufsfall tritt trotz Eigentumsübertragung durch die BKW nicht ein, wenn die öffentliche Beleuchtung weiterhin zu branchenüblichen Bedingungen zur Verfügung steht und der Ausbau der Beleuchtungsinstallation wie bisher gewährleistet bleibt.

## 15. Ersatz bestehender Vereinbarungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben, insbesondere der Anhang 2 des laufenden Gemeindevertrages.

## 16. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Vorbehalten bleiben allfällige zwingende Anpassungen aus der Strommarktliberalisierung und dort allenfalls eröffnete Möglichkeiten, Energie günstiger einzukaufen

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern.

## 18. Ausfertigung des Vertrages

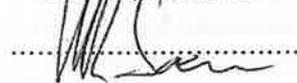
Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

Bern, 09. Januar 2007

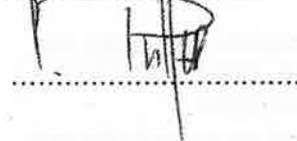
02. APR. 2007

Einwohnergemeinde Muri b. Bern

Hans-Rudolf Saxer  
Gemeindepräsident

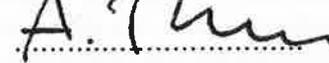


Karin Puffer  
Gemeindeschreiberin



BKW FMB Energie AG

Andreas Rohrer  
Leiter RV Bern



Antonello Lisena  
Account Manager



## Anhang

Inventarliste

Leistungs- und Preisblatt

Produkteblätter Wandleistungen

Regieansätze der BKW FMB Energie AG

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie der BKW FMB Energie AG